



Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Nr. 10 vom 06.02.2012

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg für gemeinsame Bachelor-Studiengänge

Vom 6. Februar 2012

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565) haben der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg jeweils am 25. Januar 2012 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für gemeinsame Bachelor-Studiengänge vom 26. Juni 2007 beschlossen.

Die Rektoren haben dieser Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 6. Februar 2012 zugestimmt.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg für gemeinsame Bachelor-Studiengänge vom 26. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach „§ 23 Zusatzmodule“ wird folgende Zeile eingefügt:
„IV. Gesamtnote und Zeugnis“
 - b) Die Zeile zu § 32 wird wie folgt gefasst:
„§ 32 Studiengang Wirtschaftsinformatik ^{plus}“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz (1) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Wirtschaftsinformatik plus.“
 - b) In Absatz (5) werden nach dem Wort „Fachdidaktik“ die Wörter „bzw. Erziehungs-/Bildungswissenschaft“ eingefügt,
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz (5) Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „(Teilzeitstudium)“ eingefügt.



- b) Absatz (6) wird wie folgt gefasst:
- „(6) Als besondere Fälle werden insbesondere Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen sowie die Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angesehen.“
4. § 6 Absatz (2) wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden im 2. Halbsatz die Wörter „dem Prüfungstermin“ durch die Wörter „Beginn der Prüfungsperiode online oder“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Abweichend davon wird bei Prüfungen, die außerhalb des regulären Prüfungszeitraums stattfinden, die Anmeldefrist zur Prüfung auf eine Woche vor dem Prüfungstermin festgelegt, eine Abmeldung ist bis zum Ablauf des vorletzten Tages vor dem Prüfungstermin möglich.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- d) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „...“, die für das erste Semester vorgesehen ist,“ ersatzlos gestrichen.
5. § 14 Absatz (3) wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „Der Antrag muss analog der Prüfungsanmeldefrist (siehe § 6 Absatz (2)) eingereicht werden.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
6. Nach § 23 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „IV. Gesamtnote und Zeugnis“**
7. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz (1) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
- „Die Module des Grundstudiums bzw. des ersten Studienabschnitts werden mit einer zusätzlichen Gewichtung von 0,5 versehen.“



b) Absatz (3) wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Nach der letzten erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistung wird auf Antrag des Kandidaten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „das Haupt- und Nebenfach“ durch die Wörter „die erste und zweite berufliche Fachrichtung“ ersetzt.

c) Absatz (5) 1. Halbsatz wird wie folgt ersetzt:

„Für die Gesamtnote findet im Zeugnis zusätzlich das ECTS-Bewertungssystem Anwendung.“

8. § 25 Absatz (1) wird wie folgt gefasst.

„Die Hochschule Offenburg und die Pädagogische Hochschule Freiburg verleihen nach bestandener Abschlussprüfung:“

.....

in dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik plus den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt: „B.Sc.“.

9. § 28 Absatz (4) wird wie folgt geändert:

a) Die beiden Fachgruppen „BP = Berufspädagogik“ und „FD = Fachdidaktik“ werden gestrichen.

b) Nach der Zeile „Z = Zweite berufliche Fachrichtung“ wird folgende Zeile eingefügt:

„EW = Erziehungs-/Bildungswissenschaft

10. Die Tabelle in § 29 Absatz (10) wird wie folgt geändert:

a) Unter dem Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaften und der Didaktik“ (Modul-Nr. EIp-14) wird in der Spalte „Fach“ die Bezeichnung „BP/FD“ durch „EW“ ersetzt.

b) Unter dem Modul „Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens“ (Modul-Nr. EIp-17) wird in der Spalte „Fach“ die Bezeichnung „BP“ durch „EW“ ersetzt.

c) Unter dem Modul „Praxisbegleitung“ (Modul-Nr. EIp-19) wird bei der Lehrveranstaltung „Betriebspraktisches Wahlpflichtfach“ die Prüfungsleistung „s. Aushang“ durch die Prüfungsleistung „diverse³“ ersetzt.

d) Unter dem Modul „Fachdidaktik“ (Modul-Nr. EIp-24) wird in der Spalte „Fach“ die Bezeichnung „FD“ durch „EW“ ersetzt.



- e) Unter dem Modul „Vertiefung Informatik“ (Modul-Nr. EIp-25) wird die Prüfungsleistung „s. Aushang“ durch die Prüfungsleistung „diverse³“ ersetzt.
- f) Am Ende der Tabelle wird folgende Fußnote eingefügt:
- „3 Diverse Formen von Prüfungsleistungen wie Referat, Hausarbeit, Lerntagebuch, begleitende Klausuren, Portfolio und Kombinationen dieser Prüfungsformen.“
11. Die Tabelle in § 30 Absatz (10) wird wie folgt geändert:
- a) Unter dem Modul „Maschinen“ (Modul-Nr. MKp-26) wird für die Lehrveranstaltung „Wahlpflichtfächer Maschinenbau“ die Prüfungsleistung „s. Aushang“ durch die Prüfungsleistung „diverse³“ ersetzt.
- b) Unter dem Modul „Betriebswirtschaftslehre“ (Modul-Nr. MKp-28) wird für die Lehrveranstaltung „Betriebspraktische Wahlpflichtfächer“ die Prüfungsleistung „s. Aushang“ durch die Prüfungsleistung „diverse³“ ersetzt.
- c) Am Ende der Tabelle wird folgende Fußnote eingefügt:
- „3 Diverse Formen von Prüfungsleistungen wie Referat, Hausarbeit, Lerntagebuch, begleitende Klausuren, Portfolio und Kombinationen dieser Prüfungsformen.“
12. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz (1) Satz 1 werden die Wörter „in den Abschnitten 9 und 10“ durch die Wörter „in den Abschnitten 9 bis 11“ ersetzt.
- b) Nach Absatz (3) wird folgender Absatz (4) eingefügt:
- „(4) Zu Beginn des 6. Fachsemesters wählt der Studierende drei der vier fachlichen Vertiefungen „Sicherheit“ (MWp-23), „Interaktive verteilte Systeme“ (MWp-24), „Computernetze“ (MWp-25) oder „Datenbanken“ (MWp-26).“
- c) Die bisherigen Absätze (4) bis (9) werden die Absätze (5) bis (10).
- d) Der neue Absatz (5) wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.



e) Die Tabelle unter dem neuen Absatz (10) wird wie folgt geändert:

aa) Die Module MWp-15 bis einschließlich MWp-27 werden wie folgt ersetzt:

Module				Lehrveranstaltungen			Semester					Prüf.- leistg.	Ge- wicht	
							3	4	5	6	7			
Nr.	Bezeichnung	Fach	C	Bezeichnung	Art	SWS	C	C	C	C	C			
Pflichtmodule														
MWp-15	Grundlagen der Erziehungswissenschaften und der Didaktik	EW	10	Einführung in die Erziehungswissenschaften für Berufspädagogen	V	2	2					K120	1	
				Grundlagen der Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens	V	2	2							
				Grundlagen der Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens. (Übungen)	Ü	2	2							
				Schulpraxis I	P	1	4							BE
MWp-16	Offset- und Tiefdruck	E	5	Offset- und Tiefdruck-technik	V	4		5				K90	1	
MWp-17	Digitaldesign	E	5	Konzeption Print & Screen	S	2					5	PA	1	
				Studio Digitaldesign	L	2								
MWp-18	Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens	EW	10	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Berufspädagogik	S	2		2				RE/HA/ KO	1	
				Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	S	2		3						
				Grundlagen der Psychologie	S	2		3						
				Diagnostik & Evaluation	S	2		2						
MWp-19	Betriebliche Praxis	E/Z	22	Betriebspraktikum ²	P	0			22			BE	-	
MWp-20	Praxisbegleitung	E/Z	6	Seminar Projektmanagement ³	S	2			2			RE	3/4	
				Betriebspraktische Wahlpflichtfächer ³	V	4			4			diverse ⁴	1/4	
MWp-21	Investitionsrechnung und Finanzierung	Z	8	Investitionsrechnung	V	2	3					K60	1/3	
				Finanzierung	V	4		5				K90	2/3	
MWp-22	VWL	Z	10	Mikroökonomie	V	4				5		K90	1/2	
				Makroökonomie	V	4					5	K90	1/2	
MWp-27	Fachdidaktik	EW	10	Grundlagen der Fachdidaktik technischer Fachrichtungen	V	2				2		K120	1	
				Begleitseminar zur Fachdidaktik technischer Fachrichtungen	Ü	2				2				
				Unterrichtsanalyse, -planung und -gestaltung in beruflichen Bildungsgängen	S	2					3			
				Schulpraxis II	P	1					3			BE

² Das 5. Semester ist ein praktisches Studiensemester.

³ Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit.

⁴ Diverse Formen von Prüfungsleistungen wie Referat, Hausarbeit, Lerntagebuch, begleitende Klausuren, Portfolio und Kombinationen dieser Prüfungsformen.



bb) Die Zeile „Summe“ wird wie folgt ersetzt:

	Summe		135		82	33	30	28	14	30		
--	-------	--	-----	--	----	----	----	----	----	----	--	--

f) Nach dem neuen Absatz (10) wird folgender Absatz (11) eingefügt:

„(11) Die Module und Lehrveranstaltungen der vier fachlichen Vertiefungen gehen in gleicher Darstellung aus dem folgenden Studienplan hervor.“

Module				Lehrveranstaltungen			Semester					Prüf.-leistg.	Gewicht
							3	4	5	6	7		
Nr.	Bezeichnung	Fach	C	Bezeichnung	Art	SWS	C	C	C	C	C		
MWp-23	Sicherheit	E	5	IT-Sicherheit	V	3				3		K60	1
				Labor IT-Sicherheit	L	1				2		LA	-
MWp-24	Interaktive verteilte Systeme (IVS)	E	5	IVS	V	3				3		K60	1
				Labor IVS	L	1				2		LA	-
MWp-25	Computernetze	E	5	Computernetze	V	3				3		K60	1
				Labor Computernetze	L	1				2		LA	-
MWp-26	Datenbanken	E	5	Datenbanken	V	3				3		K60	1
				Labor Datenbanken	L	1				2		LA	-
	Summe		15/20			12/16				15/20			

13. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„§ 32 Studiengang Wirtschaftsinformatik plus“

b) In Absatz (1) Satz 1 werden die Wörter „in den Absätzen (10) bis (12)“ durch die Wörter „in den Absätzen (8) bis (10)“ ersetzt.

c) Absatz (4) wird wie folgt ersetzt:

„(4) Zu Beginn des 6. Fachsemesters wählt der Studierende zwei der vier fachlichen Vertiefungen „Anwendungsentwicklung“ (WINp-30), „E-Business“ (WINp-31), „IT-Security“ (WINp-32) oder „Informations- und Prozessmanagement“ (WINp-33). Studierende, welche zukünftig im konsekutiven Masterstudiengang „Berufliche Bildung Informatik/Wirtschaft“ (IW-BB) studieren wollen, müssen die Module „E-Business“ (WINp-31) und „IT-Security“ (WINp-32) verpflichtend belegen.“

d) Absatz (5) wird ersatzlos gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze (6) bis (11) werden die Absätze (5) bis (10).



Pflichtmodule				Lehrveranstaltungen			Semester					Prüf.-leistg.	Gewicht	
Nr.	Bezeichnung	Fach	C	Bezeichnung	Art	SWS	3	4	5	6	7			
WINp-17	Grundlagen der Erziehungswissenschaften und der Didaktik	EW	10	Einführung in die Erziehungswissenschaften für Berufspädagogen	V	2	2					K120	1	
				Grundlagen der Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens	V	2	2							
				Grundlagen der Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens (Übung)	Ü	2	2							
				Schulpraxis 1	P	1	4				BE			-
WINp-18	Computernetze	E	5	Computernetze	V	2		2				K60	1	
				Praktikum Computernetze	L	2		3				LA	-	
WINp-19	Betriebliche Informationssysteme	E	7	Betriebliche Informationssysteme	V	4		4				K90	1	
				Praktikum Betriebliche Informationssysteme	L	2		3				LA	-	
WINp-20	Datenbanksysteme 2	E	5	Datenbanksysteme 2	V	4		5				K90	1	
WINp-21	Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens	EW	10	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Berufspädagogik	S	2		2				RE/HA/KO	1	
				Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	S	2		3						
				Diagnostik und Evaluation beruflicher Lernprozesse und Lernergebnisse	S	2		3						
				Grundlagen der Psychologie	V	2		2						
WINp-22	Betriebliche Praxis	E	24	Betriebspraktikum	P	0			24			BE	-	
WINp-23	Marketing	Z	5	Marketing	V	4			5			K90	1	
WINp-24	IT Service Management	E	5	IT Service Management	V	2				2		K60	1	
				Praktikum IT Service Management	L	2				3		LA	-	
WINp-25	Enterprise Anwendungen	E	5	Enterprise Anwendungen 1	V	2				2		K90	1	
				Praktikum Enterprise Anwendungen 1	L	2				3		LA	-	
WINp-26	Logistik und Materialwirtschaft	Z	5	Logistik und Materialwirtschaft	V	4				5		K90	1	
WINp-27	Volkswirtschaftslehre	Z	5	Volkswirtschaftslehre	V	4				5		K90	1	
WINp-28	Fachdidaktik technischer Fachrichtungen	EW	10	Grundlagen der Fachdidaktik technischer Fachrichtungen	V	2				2		K120	1	
				Begleitseminar zur Fachdidaktik technischer Fachrichtungen	Ü	2				2				
				Unterrichtsanalyse, -planung und -gestaltung in beruflichen Bildungsgängen	S	2					3			
				Schulpraxis 2	P	1					3			BE
WINp-29	Business Intelligence	E	5	Business Intelligence	V	2					2	K60	1	
				Praktikum Business Intelligence	L	2					3	LA	-	
WINp-34	Bachelorarbeit	E/Z	14	Bachelor-Thesis	WA	0					12	AA	1	
				Kolloquium	S	2					2	KO	-	
	<i>Summe</i>		140			81	31	31	29	24	25			



h) Der neue Absatz (10) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „(10)“ durch die Zahl „(9)“ ersetzt.

bb) Die Tabelle wird wie folgt ersetzt:

Module				Lehrveranstaltungen			Semester					Prüf.-leistg.	Gewicht
							3	4	5	6	7		
Nr.	Bezeichnung	Fach	C	Bezeichnung	Art	SWS	C	C	C	C	C		
WINp-30	Anwendungs-entwicklung	E	5	Anwendungsentwicklung	V	4					5	K90	1
WINp-31	E-Business	E	5	E-Business	V	4				5		K90	1
WINp-32	IT-Security	E	5	IT-Security	V	4				5		K90	1
WINp-33	Informations- und Prozessmanagement	E	5	Informations- und Prozessmanagement	V	4					5	K90	1
<i>Summe</i>		<i>10/20</i>								<i>10/20</i>			

Artikel II

- (1) Die Änderungen nach Artikel I Nr. 4 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Die Änderung nach Artikel I Nr. 7 a) tritt mit Wirkung zum 1. September 2012 in Kraft und gilt für die Studienanfänger ab dem Wintersemester 2012/13. Studierende ab dem zweiten Semester können bis zum 31. Oktober 2012 erklären, dass ihre Abschlussnote entsprechend den zum 1. September 2012 gültigen Besonderen Teilen berechnet werden soll.
- (2) Die Änderungen nach Artikel I Nr. 3, Nr. 6, Nr. 7 b) und c), Nr. 9, Nr. 10 und Nr. 11 treten mit Wirkung zum 1. September 2011 in Kraft.
- (3) Die Änderungen nach Artikel I Nr. 12 treten mit Wirkung zum 1. September 2011 in Kraft und gelten nur für die Studienfänger ab dem WS 2011/12.
- (4) Die Änderungen für den Studiengang Informatik/Wirtschaft-plus (siehe Änderungen nach Artikel I Nr. 1, Nr. 2, Nr. 8 und Nr. 13) treten mit Wirkung zum 1. September 2011 in Kraft. Für Studierende dieses Studiengangs, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen bereits eine Prüfungsleistung in einem geänderten Modul angetreten haben, bleibt diese Änderung in diesem Modul unwirksam. Abweichend davon können diese Studierenden einen Wechsel in die geänderte Studien- und Prüfungsordnung beantragen. Dieser Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe dieser Änderungssatzung gestellt werden.
- (5) Die Änderung nach Artikel I Nr. 5 tritt mit Wirkung zum 1. März 2012 in Kraft.

Offenburg, 6. Februar 2012

Freiburg, 6. Februar 2012

gez. Lieber

gez. Druwe

Professor Dr. Winfried Lieber
Rektor Hochschule Offenburg

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor Pädagogische Hochschule Freiburg